

05/2012

Inhaltsverzeichnis

Termine Mai 2012	2	Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine große Zeitersparnis	8
Termine Juni 2012	3	Regelmäßige Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu 100 % einkommensteuerpflichtig	8
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Behandlung von Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften	9
Keine Aussetzungszinsen bei vollem Erfolg eines Rechtsbehelfs	5	Fehlender Vorwegabzug für gewerbliche Nutzung führt nicht zur Unwirksamkeit einer Betriebskostenabrechnung	9
Zuteilung der Steuer-Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit Grundgesetz vereinbar	5	Kosten für Anmietung und Wartung von Rauchmeldern sind umlagefähige Betriebskosten	10
Kein Auskunftsanspruch eines ohne Begründung nicht berücksichtigten Bewerbers gegen den Arbeitgeber	5	Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	10
Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung auch absetzbar bei Zweitwohnung in einer Entfernung von 141 km zur Arbeitsstätte	6	Neue Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen auf 01.07.2012 verschoben	11
Drittaufwand bei Ehegatten als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung	7		
Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrten zwischen			

Termine Mai 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Gewerbsteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Grundsteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Sozialversicherung ⁵	29.5.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.5.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Keine Aussetzungszinsen bei vollem Erfolg eines Rechtsbehelfs

Haben ein Einspruch oder eine Klage endgültig keinen Erfolg, ist der danach noch geschuldete Betrag zu verzinsen. Das gilt auch, wenn durch einen Rechtsbehelf gegen einen Grundlagenbescheid die Vollziehung der Steuer aus dem Folgebescheid ausgesetzt wurde. Bei einem nur teilweise erfolgreichen Rechtsbehelfsverfahren ist der zu viel ausgesetzte Betrag zu verzinsen.

Führt ein Rechtsbehelfsverfahren endgültig zum vollen Erfolg, fallen keine Aussetzungszinsen an. Entscheidend ist der Erfolg des Rechtsbehelfsverfahrens, nicht der Umfang oder die Aspekte, die zur Aussetzung der Vollziehung geführt haben.

Mit dieser Begründung lehnte der Bundesfinanzhof¹ die Verzinsung eines Nachzahlungsbetrags ab, der sich dadurch ergeben hatte, dass das Finanzamt fälschlicherweise einen zu hohen Betrag in der Vollziehung ausgesetzt hatte.

Zuteilung der Steuer-Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit Grundgesetz vereinbar

Zum 01. Juli 2007 wurde die persönliche Steuer-Identifikationsnummer eingeführt.

¹ BFH, Urt. v. 31.8.2011, X R 49/09, DStR 2012, S. 130, DB 2012, S. 157, BFH/NV 2012, S. 465, LEXinform 0927668.

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass die Zuteilung dieser Nummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem sonstigen Verfassungsrecht vereinbar sind.

Kein Auskunftsanspruch eines ohne Begründung nicht berücksichtigten Bewerbers gegen den Arbeitgeber

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat zum Ziel, Benachteiligungen eines Beschäftigten (auch Bewerber für eine Beschäftigung) aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern. Solche Benachteiligungen nachzuweisen, insbesondere bei der Einstellung, ist schwierig. Deshalb muss bei vermuteten Diskriminierungen der Gegner beweisen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.³ Auf ein Vorabentscheidungsersuchen⁴ aus Deutschland muss der Europäische Gerichtshof entscheiden, wie ein Stellenbewerber für sich die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zur Geltung bringen kann, wenn seine Bewerbung vom Arbeitgeber ohne Begründung und ohne Aus-

² BFH, Urt. v. 18.1.2012, II R 49/10, DStR 2012, S. 283, DB 2012, S. 330, LEXinform 0927956.

³ § 22 AGG.

⁴ BAG, Beschl. v. 20.5.2010, 8 AZR 287/08, NZA 2010, S. 1006, LEXinform 1564764.



kunft über das Auswahlverfahren und dessen Ausgang abgelehnt wurde.

Der Generalanwalt hat es in seinen Schlussanträgen¹ abgelehnt, einem Bewerber im Fall seiner Nichtberücksichtigung gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft einzuräumen, ob und aufgrund welcher Kriterien er einen anderen Bewerber eingestellt hat. Der Umstand, dass der Arbeitgeber die geforderte Auskunft nicht erteilt, ist allein keine Tatsache, die das Vorliegen der vom Arbeitnehmer behaupteten Diskriminierung vermuten lässt. Dazu kann es erst im Zusammenhang mit weiteren Gesichtspunkten kommen, wie die offensichtliche Entsprechung von Bewerberqualifikation und Arbeitsstelle, die unterbliebene Einladung zu einem Vorstellungsgespräch und das eventuelle erneute Unterbleiben einer Einladung desselben Bewerbers seitens des Arbeitgebers zu einem Vorstellungsgespräch, wenn der Arbeitgeber eine zweite Bewerberauswahl für dieselbe Stelle durchgeführt hat.

Der EuGH muss noch entscheiden, folgt aber in den meisten Fällen der Ansicht des Generalanwalts.

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung auch absetzbar bei Zweitwohnung in einer Entfernung von 141 km zur Arbeitsstätte

Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind auch die notwendigen Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

Das Finanzgericht Düsseldorf² hatte die Frage zu beantworten, ob ein Arbeitnehmer am Beschäftigungsort wohnt, obwohl der Beschäftigungsort 141 km von der Zweitwohnung entfernt war. Das Gericht bejahte dies. Eine doppelte Haushaltsführung liegt demnach auch dann vor, wenn sich Hauptwohnung, Zweitwohnung und Arbeitsstätte (der Beschäftigungsort) in verschiedenen Gemeinden befinden, ein tägliches Fahren zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte aber zumutbar erscheint. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer ursprünglich eine Zweitwohnung in der politischen Gemeinde seiner Arbeitsstätte begründet hatte, der Arbeitgeber dann seinen Sitz verlegt und der Arbeitnehmer seine Zweitwohnung beibehält.

¹ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts v. 12.1.2012, Rs. C-415/10 Meister /J. Speech Design Carrier Systems GmbH, DB 2012, S. 182, LEXinform 0589823.

² FG Düsseldorf, Urte. v. 13.10.2011, 11 K 4448/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 59/11), EFG 2012, S. 36, LEXinform 5012832.



Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Drittaufwand bei Ehegatten als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Von Dritten getragene Aufwendungen – so genannter Drittaufwand – sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Ausnahmsweise kann z. B. der Eigentümer einer Immobilie Aufwendungen eines Dritten als Werbungskosten geltend machen, wenn sie ihm als eigene zugerechnet werden können. Die Aufwendungen eines Dritten sind dem Eigentümer der Immobilie als eigene zuzurechnen, wenn es sich um eine Abkürzung des Zahlungswegs handelt. Unter Abkürzung des Zahlungswegs ist die Zuwendung eines Betrags an den Eigentümer in der Weise zu verstehen, dass ein Dritter im Einvernehmen mit dem Eigentümer dessen Schuld tilgt, anstatt ihm den Geldbetrag unmittelbar zuzuwenden.

Das Finanzgericht Köln¹ stellte einige Grundsätze auf:

- Grundsätzlich kann nur derjenige die Aufwendungen als Werbungskosten abziehen, die er selbst getragen hat.
- Bezahlen Eheleute Aufwendungen für eine Immobilie, die nur einem von ihnen gehört, aus Guthaben, zu denen beide beigetragen haben, oder aus Darlehensmitteln, die zu Lasten beider Ehe-

leute aufgenommen worden sind, sind diese Aufwendungen in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen. Es spielt keine Rolle, aus welchen Mitteln die Zahlung im Einzelfall stammt.

- Nimmt ein Ehegatte im eigenen Namen ein Darlehen auf, um damit die Immobilie des anderen Ehegatten zu finanzieren, liegt regelmäßig kein abzugsfähiger Drittaufwand vor. Der Nichteigentümer-Ehegatte leistet in diesem Fall auf eine eigene Verbindlichkeit. Ein Abzug der Zinsaufwendungen für das Darlehen ist beim Eigentümer-Ehegatten i. d. R. nicht möglich. Aber auch in einem solchen Fall sind die Zinszahlungen beim Eigentümer-Ehegatten als Werbungskosten abziehbar, wenn die Schuldzinsen wirtschaftlich aus eigenen Mitteln des Eigentümer-Ehegatten bezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn die Mieteinnahmen des Eigentümer-Ehegatten zur Zahlung der vom Nichteigentümer-Ehegatten zu leistenden Zinsen verwendet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Mieteinnahmen des Eigentümer-Ehegatten ausreichen, um die laufenden Aufwendungen für die Immobilie und die vom Nichteigentümer-Ehegatten geschuldeten Zinsen zu begleichen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Köln, Urt. v. 24.3.2011, 10 K 397/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 29/11), EFG 2012, S. 32, LEXinform 5012732.



**Offensichtlich verkehrsgünstigere
Straßenverbindung bei Fahrten
zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte erfordert keine
große Zeitersparnis**

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Ist aber eine andere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger, kann sie zugrunde gelegt werden.

Verkehrsgünstiger ist eine Straßenverbindung dann, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Tipp: Gründe für eine längere Straßenverbindung können beispielsweise sein: Streckenführung, Ampelschaltungen, Autobahn statt Bundesstraße, Umfahrung von Unfallschwerpunkten, Wildwechselgefahr oder Belastung mit Schwerlastverkehr.

**Regelmäßige Rentenanpassungen
in der gesetzlichen
Rentenversicherung sind zu 100 %
einkommensteuerpflichtig**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Besteuerungsanteil besteuert. Jedem Renteneintrittsjahrgang wird ein bestimmter Prozentsatz zugewiesen. Entscheidend für den jeweiligen Besteuerungsanteil ist der Zeitpunkt des Renteneintritts. Das ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Leistungen aus der sog. Basisversorgung unterliegen ab 2005 zu 50 % der Besteuerung – und zwar sowohl Bestandsrenten (die schon vor 2005 bezogen wurden) als auch Renten, die in 2005 erstmals gezahlt wurden. Für jeden neu hinzukommenden Renteneintrittsjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 jährlich um 1 % bis auf 100 %. Es wird allerdings nicht der individuell maßgebende, einmal festgelegte Prozentsatz auf die in den folgenden Jahren erzielten Renteneinkünfte angewendet. Es wird der steuerfrei bleibende Anteil der Rente in einen lebenslang geltenden Freibetrag festgeschrieben. Der Freibetrag wird im Jahr nach dem Renteneintritt festgeschrieben, da regelmäßig erst dann die Rente über das ganze Kalenderjahr ausbezahlt wurde. Maßgebend für die „Zementierung“ des

¹ BFH, Urt. v. 16.11.2011, VI R 19/11, DStR 2012,



Freibetrags ist der (erste) Jahresbetrag der Rente. Dies hat zur Folge, dass regelmäßige Rentenerhöhungen, die sich in späteren Jahren ergeben, vollständig in die Besteuerung eingehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg¹ hat bestätigt, dass regelmäßige Rentenanpassungen nicht zu einer Erhöhung des Freibetrags führen. Sie sind zu 100 % steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof wird wohl abschließend entscheiden müssen.

Hinweis: Der Rentenfreibetrag ist neu zu ermitteln, wenn sich die Rentenhöhe auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ändert, z. B. wenn eine Altersrente zunächst als Teilrente in Anspruch genommen wird.

Behandlung von Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften

Bis einschließlich 1998 konnten die Steuerbürger an das Finanzamt gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehen. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungszinsen des Finanzamts an die Steuerbürger zu versteuern sind.

Im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof² entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die Besteuerung rückwirkend angeordnet. Darüber wird der Bundesfinanzhof³ erneut zu entscheiden haben.

Im Gegensatz zu den obigen Entscheidungen hält es das oberste deutsche Steuergericht⁴ für richtig, dass Nachzahlungszinsen nicht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer einer Kapitalgesellschaft mindern und Erstattungszinsen das Einkommen der Kapitalgesellschaften erhöhen, weil diese über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen.

Fehlender Vorwegabzug für gewerbliche Nutzung führt nicht zur Unwirksamkeit einer Betriebskostenabrechnung

Der Bundesgerichtshof⁵ hat in einer Entscheidung festgestellt, dass bei der Betriebskostenabrechnung für eine preisgebundene Wohnung in einem gemischt genutzten Gebäudekomplex die Berücksichtigung eines Vorwegabzugs für eine ge-

¹ S. 276, DB 2012, S. 321, LEXinform 0928522.
FG Baden-Württemberg, Urt. v. 7.7.2011, 3 K 5640/08, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: X B 113/11), EFG 2012, S. 123, LEXinform 5012431.

² BFH, Urt. v. 15.6.2010, VIII R 33/07, DStR 2010, S. 1829, BFH/NV 2010, S. 1917, LEXinform 0588746.
³ BFH, Revision wird unter Az. VIII R 1/11 geführt.
⁴ BFH, Beschl. v. 15.2.2012, I B 97/11, DStR 2012, S. 554, DB 2012, S. 609, LEXinform 5013273.
⁵ BGH, Urt. v. 7.12.2011, VIII ZR 118/11, MDR 2012, S. 138, LEXinform 1576658.



werbliche Nutzung nicht zu den an eine Abrechnung zu stellenden Mindestanforderungen gehört.

Bei preisgebundenen Wohnungen sind nicht für Wohnraum entstandene Betriebskosten vorweg abzuziehen¹ und dem gewerblichen Mieter zuzurechnen. Dies hat das Gericht bereits für Abrechnungen im preisfreien Wohnraum entschieden² und nunmehr auch auf den preisgebundenen Wohnraum übertragen. Die Abgrenzung zwischen formeller Wirksamkeit einer Betriebskostenabrechnung einerseits und deren inhaltlicher Richtigkeit andererseits richtet sich danach, ob der Mieter in der Lage ist, die Art des Verteilungsschlüssels der einzelnen Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamtkosten rechnerisch nachzuprüfen. Ob die abgerechneten Positionen dem Ansatz und der Höhe nach zu Recht bestehen oder sonstige Mängel der Abrechnung vorliegen, etwa ein falscher Anteil an den Gesamtkosten zu Grunde gelegt wird, betrifft hingegen die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung.

Kosten für Anmietung und Wartung von Rauchmeldern sind umlagefähige Betriebskosten

Nach Ansicht des Landgerichts Magdeburg³ gehören die Kosten für die Anmie-

tung und Wartung von Rauchmeldern zu den umlagefähigen Betriebskosten.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter diese Kosten auf die Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung als sogenannte Betriebskosten umgelegt. Hiergegen wandte sich ein Mieter. Die gesetzliche Betriebskostenverordnung enthält jedoch keine abschließende Regelung über umlegbare Kosten. Die in der Verordnung enthaltene Umlagemöglichkeit für sonstige Kosten⁴ soll nach dem Willen des Verordnungsgebers auch die Umlage neu entstandener Kosten ermöglichen. Zum Zeitpunkt des in Kraft Tretrons der Betriebskostenverordnung zum 01.01.2004 sei die Ausstattung von Wohnraum mit Rauchmeldern noch die Ausnahme gewesen. Im Übrigen seien Rauchmelder vergleichbar mit Wasser- oder Wärmezählern, deren Kosten umgelegt werden können.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht

¹ § 29 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen.

² BGH, Ur t. v. 11.8.2010, VIII ZR 45/10, MDR 2010, S. 1102, LEXinform 1564946.

³ LG Magdeburg, Ur t. v. 27.9.2011, 1 S 171/11, Pressemitteilung v. 12.12.2011, LEXinform 4005657.

⁴ § 2 Nr. 17 BetrKV.



an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.¹

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 18.07. bis 31.08.2012 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 01.10.2012 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Neue Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen auf 01.07.2012 verschoben

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen² u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2011 grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft treten sollten.

Die neuen Beleg- und Buchnachweispflichten sollen nunmehr für nach dem

30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die bis zum 31. Dezember 2011 gültige Rechtslage.³

Anmerkung: Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere wegen der Vorschriften zur Gelangensbestätigung ein weiteres Hinausschieben erfolgen wird.

¹ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

² §§ 17a, 17c UStDV.

³ BMF, Schr. v. 6.2.2012, IV D 3 – S 7141/11/10003, BStBl 2012 I, S. 211, LEXinform 5233779.

